

# **BGer 1B\_351/2022 vom 8. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_351\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_351_2022)

FR: TF 1B\_351/2022 du 8 septembre 2022

IT: TF 1B\_351/2022 del 8 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich führt gegen A. \_\_\_\_\_ und eine weitere Person eine Strafuntersuchung wegen qualifizierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz und weiteren Delikten. Am 17. und 18. Februar 2022 führte die Staatsanwaltschaft Hausdurchsuchungen in Zürich durch, wobei Mobiltelefone, SIM-Karten, Handtaschen, Schmuck sowie Briefpost sichergestellt wurden. A. \_\_\_\_\_ verlangte am 17. Februar 2022 die Siegelung allfälliger im Rahmen seiner Verhaftung sichergestellter Gegenstände. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 7. März 2022 deren Entsiegelung und Durchsuchung.

Das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich stellte mit Verfügung vom 24. Mai 2022 fest, dass der Siegelungsantrag vom 17. Februar ungültig sei, weshalb keine gültige Siegelung stattgefunden habe. Auf den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Entsiegelung und Durchsuchung vom 7. März 2022 werde nicht eingetreten. Demzufolge seien die dem Zwangsmassnahmengericht übergebenen Asservate sowie die vom Sachverständigen erstellten Datenspiegelungen der Staatsanwaltschaft freizugeben; ausgenommen seien Asservate, über welche in einem anderen Verfahren entschieden werde.

Mit Beschwerde in Strafsachen vom 29. Juni 2022 beantragt A. \_\_\_\_\_ vor Bundesgericht, die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 24. Mai 2022 aufzuheben, das Siegelungsbegehren vom 17. Februar 2022 für gültig zu erklären und das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft vom 7. März 2022 abzuweisen. Eventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben, das Siegelungsbegehren vom 17. Februar 2022 für gültig zu erklären und anlässlich einer Triage-Verhandlung seien die geheimnisgeschützten und nicht verfahrensrelevanten Akten unter seiner Teilnahme auszusondern. Subeventualiter sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Die Vorinstanz hat auf Vernehmlassung verzichtet. Die Staatsanwaltschaft hat sich mit Eingabe vom 29. Juli 2022 vernehmen lassen.

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer hat am 25. August 2022 seine Beschwerde gegen die angefochtene Verfügung zurückgezogen. Damit ist das bundesgerichtliche Verfahren gegenstandslos geworden und vom Instruktionsrichter als erledigt abzuschreiben ( Art. 32 Abs. 2 BGG ).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer hat die unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung beantragt, worüber trotz des Rückzugs der Beschwerde zu entscheiden ist (vgl. Verfügung 6B\_1069/2017 vom 2. Juli 2018 E. 6.1 mit Hinweis). Da die Voraussetzungen der

unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung im Sinne von Art. 64 BGG erfüllt sind, ist Rechtsanwalt Gregor Münch in Anwendung von Art. 10 i.V.m. Art. 8 Abs. 3 des Reglements vom 31. März 2006 über die Parteientschädigung und die Entschädigung für die amtliche Vertretung im Verfahren vor dem Bundesgericht (SR 173.110.210.3) eine gekürzte Entschädigung von Fr. 1'000.-- aus der Bundesgerichtskasse auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.